

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 291

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2018

Nr. 6, 25. Jahrgang

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf Korrektur der Anlage 1 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ zur rechtskräftigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 160 vom 01.07.2006      Seiten 1-2

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“      Seiten 2-3

Gewässerschau 2018 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch      Seite 3

Schauordnung zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2018      Seiten 3-4

Bewerber für die Schöffenwahl 2018 gesucht      Seite 4

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder)      Seite 4

Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters      Seite 4

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf

### Korrektur der Anlage 1 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ zur rechtskräftigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 160 vom 01.07.2006

Die Anlage 1 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ der Stellplatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf ist fehlerhaft. Unter Nr. 1 „Nutzungsart“ fehlt die Festlegung für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser.

Dies wird mit der nachfolgenden korrigierten Anlage 1 geheilt .

#### Anlage 1

##### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
<u>1</u>	<u>Wohngebäude</u>	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<u>2</u>	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Amtsverwaltungen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<u>3</u>	<u>Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios</u>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur- / Kosmetikstudios	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
<u>4</u>	<u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</u>	
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.2	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<u>5</u>	<u>Sportstätten</u>	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

5.3	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2	je Spielfeld
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.6	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	je Bootsliegeplatz oder Boot
<u>6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>			
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1	je 10 m <sup>2</sup> Gasträumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
<u>7 Krankenanstalten</u>			
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1	je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten
<u>8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>			
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1	je Klasse
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung
<u>9 Gewerbliche Anlagen</u>			
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1	je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
<u>10 Verschiedenes</u>			
10.1	Kleingartenanlagen/ Wochenendhausparzellen	1	je 3 Kleingärten/ Wochenendhausparzelle
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1	je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 2. Februar 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Berkenbrück	Berkenbrück	2, 4 bis 9;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1, 3, 5, 7;
Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	21, 45;
Langewahl	Langewahl	2, 4;
Madlitz-Wilmersdorf	Madlitz Forst	1;
Rietz-Neuendorf	Alt Golm	4, 5, 6, 7;
	Drahendorf	1, 2, 4;
	Neubrück	1 bis 7, 9, 14.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

**im Zeitraum vom 20. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018**

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.  
Stadt Fürstenwalde/Spree  
Bauamt  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde

2.  
Amt Odervorland  
Bauamt  
Bahnhofstraße 3-4  
15518 Briesen (Mark)

3.  
Amt Scharmützelsee  
Bauamt  
Forsthausstraße 4  
15526 Bad Saarow

4.  
Gemeinde Rietz-Neuendorf  
Bauamt  
Fürstenwalder Straße 1  
15848 Rietz Neuendorf

5.  
Landkreis Oder-Spree  
Umweltamt  
- untere Naturschutzbehörde –  
Breitscheidstr. 5 Haus E  
15848 Beeskow

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen

und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt. Diese Bekanntmachung und im Auslegungsraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[www.mlul.brandenburg.de/info/sg\\_auslegungsverfahren](http://www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren)

## Gewässerschau 2018 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

SCHAUBEZIRK	UNTERHALTUNGSGEBIET lt. Gewässerunterhaltungsplan 2018	STÄDTE/GEMEINDEN	Termin/Treffpunkt
I LEBUS	20, 21, 24, 40	Stadt und Gemeinden Lebus, Zeschdorf, Podelzig, Reitwein, Treplin, Briesen, Jacobsdorf mit den Verbandsflächen	<b>Montag 09. April 2018, 08.00 Uhr</b> Haupteingang Amt Lebus

Leiter der Gewässerschau ist Herr Mirko Siedschlag, in Vertretung Herr Axel Hulitschke.

## Gewässer- und Deichverband Oderbruch

### SCHAUORDNUNG zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2018

#### § 1

- (1) Gemäß § 6 der Satzung des GEDO finden die Gewässerschaуen des GEDO für das Jahr 2018 in der Zeit vom

**09. April bis 23. Mai 2018**

statt.

- (2) Die Gewässerschaуen finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen.
- (3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.
- (4) Die Gewässerschaуen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.
- (5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

#### § 2

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.

- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschaуen Gebrauch machen.

- (3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

#### § 3

- (1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschaу teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:
- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen,
  - Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus den vorangegangenen Gewässerschaуen,
  - notwendige zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen Leistungstermine,
  - Klärung von Ursachen sowie Verantwortlichkeiten bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern.

- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.
- (3) Das Landesamt für Umwelt sowie die unteren Naturschutzbehörden und die unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

gez.  
Jörg Schromm  
Verbandsvorsteher  
GEDO

gez.  
Martin Porath  
Geschäftsführer  
GEDO

## Bewerber für die Schöffenwahl 2018 gesucht

Bereits im Amtsblatt für das Amt Odervorland, Ausgabe Februar 2018, erfolgte der Aufruf zur Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

In den amtsangehörigen Gemeinden Briesen (Mark) und Jacobsdorf werden jeweils 2 Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Fürstenwalde und Landgericht Frankfurt (Oder) als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Alle notwendigen Informationen, Hinweise zur Bewerbung sowie das Bewerbungsformular als PDF-Dokument ausfüllbar, finden Sie auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Startseite – Schöffenwahl 2018).

Wenn Sie sich für dieses Ehrenamt interessieren und die genannten Voraussetzungen erfüllen, bewerben Sie sich **bitte bis zum 30.03.2018** bei der Gemeinde Briesen (Mark) oder der Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch die Amtsdirektorin des

Amtes Odervorland  
Bahnhofstraße 3-4  
15518 Briesen (Mark)  
Telefon: 033607 897 0  
Fax: 033607 897 99

### Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle -

#### BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können bei der  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt  
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow  
Telefon: 03366 35-1710 bis 1714; Fax: 35-1718  
E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de**

eingesehen oder erfragt werden.

## Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters

Gemäß §§ 59 und 60 Bbg.KWahlgesetz i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 9. Juli 2009 (GVBl. Teil I, S. 326) i.V.m. § 80 Bbg.KWahlVO v. 4. Februar 2008 (GVBl. Teil II S. 38), in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung, gebe ich für die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf nachfolgende Veränderungen öffentlich bekannt.

**Wahlvorschlagsträger:** Christlich Demokratische Union (CDU)

**Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters:** Andreas Althausen

**Berufung von Ersatzpersonen:** keine

Der Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Briesen, den 01.02.2018

gez. Standhardt  
Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.